

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 16. Ratssitzung vom 26. September 2018**

**402. 2018/347  
(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)  
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs, Aufhebung  
der Kernzone Ottenweg, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich,  
Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 wurden beim Baurekursgericht des Kantons Zürich drei Rekurse gegen die neue Kernzone Ottenweg eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 24. August 2018 die drei Rekursverfahren R1S.2017.05147, R1S.2017.05148 und R1S.2017.05149 vereinigt und den Rekurs R1S.2017.05147 teilweise gutgeheissen. Insoweit, als damit auf dem Grundstück Kat.-Nr. RI5227 kein Baubereich im Innenhof festgesetzt wurde, werden der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 aufgehoben. Der Stadtrat wird beauftragt, auf dem betreffenden Grundstück einen entsprechenden Baubereich festzusetzen. Im Übrigen wurden die Rekurse abgewiesen.

Kommissionsreferent:

**Marco Denoth (SP):** *Es geht um einen Entscheid der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom letzten November betreffend der Parzelle am Ottenweg im Kreis 8. Es gingen diesbezüglich drei Rekurse beim Baurekursgericht gegen die BZO ein. Die Rekurrierenden wollten, dass die betreffende Zone nicht der Kernzone zugeordnet wird und dass die Profilerhaltung, die in einer Kernzone gilt, nicht im Hof gelten soll. Das Baurekursgericht fasste die drei Rekurse in einem zusammen und hiess diesen Rekurs teilweise gut. Das heisst, sie hat dem Gemeinderat insofern Recht gegeben, dass die Parzelle am Ottenweg der Kernzone zugeteilt wird. Das Baurekursgericht findet es aber richtig, den Hof nicht mit der Profilerhaltung zu belegen, sodass man auf diesem Hof wieder frei bauen kann. Begründet wurde dies mit der nicht gewährleisteten Einsicht. Deshalb sei eine Kernzoneneinteilung nicht gegeben. Das Büro erhielt eine Zuschrift von Karsten Schwarz des Rechtsdiensts des Hochbaudepartements. Diese Gutachten sind immer sehr versiert und bringen uns auf einen guten Weg. Er beurteilt den Entscheid des Baurekursgerichts als in Ordnung und auch wir sind einstimmig dieser Meinung. Wir verzichten deshalb auf einen Weiterzug an das Verwaltungsgericht.*

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 betreffend der teilweisen Gutheissung des Rekurses R1S.2017.05147 (BRGE Nr. 0127/2018) gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

2 / 2

Zustimmung: Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: Marco Denoth (SP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 betreffend der teilweisen Gutheissung des Rekurses R1S.2017.05147 (BRGE Nr. 0127/2018) gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat